

Litiscontestation (tit. X 2, 6). Nach c. 15. 55, X 2, 20 ist eine dreimalige, und *cum sollemnitato*, d. i. gegen Leistung des speciellen Calumnien-Eides (s. d. Art.), eine viermalige Zeugenproduction erlaubt. Dabei haben die Parteien ihre Zeugen zu benennen und anzugeben, was sie mit ihren Zeugen beweisen wollen, und worüber sie daher abzufragen sind. Diese Angaben erfolgen durch *articuli* oder *capitala*. Der Beklagte ist zur *productio testium* zu laden und kann sich in *articulis reproboratoriis* in objectiver Weise gegen das, was der Zeugenproducent beweisen will, und in subjectiver Weise gegen dessen Zeugen wenden. Hat der Articulant seine Zeugen bloß namhaft gemacht, ohne sie selbst vorzuführen, so hat der Richter aus den benannten Zeugen diejenigen, welche er selbst verhören kann, zu citiren; bei den anderen aber, die wegen mangelnder Jurisdiction oder zu weiter Entfernung nicht vernommen werden können, muß er sich an deren Richter wenden mit dem Auftrage bezw. Ersuchen, sie über die beigelegten Punkte zu vernehmen und darüber zu berichten (c. 8. 34. 53, X 2, 20; c. 2 in VI^{to} 2, 10).

4. Was die Zahl der Zeugen anbelangt, so genügen zwei *exceptionsfreie* (classische) Zeugen (c. 3, § 26, C. IV, q. 2, 3; c. 23, X 2, 20); die Aussage nur eines Zeugen begründet keinen vollen Beweis (c. 28, X 2, 20). Anders, wenn die Parteien darüber übereingekommen sind, oder wenn der Testator eine Person bezeugt mit dem Bemerken, daß ihrer Aussage in Sachen der Erbschaft volle Beweiskraft beigelegt werde, oder endlich, wenn eine beeidigte Amtsperson etwas bezeugt, was sie in ihrer amtlichen Eigenschaft wahrgenommen oder verfügt hat (*testis qualificatus*). Eine Beschränkung der Zeugenzahl nach oben besteht nicht, nur soll der Richter eine übermäßige Zahl reduciren (c. 36. 37, X 2, 20; c. 2 Clem. 5, 11; wenn das citirte c. 37 sagt, daß die Zahl der Zeugen nicht über 40 hinausgehen solle, so soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß eventuell nicht auch mehr als 40 angenommen werden könnten, ja müßten). Für gewisse Fälle ist aber eine bestimmte Mindestzahl von Zeugen vorgeschrieben: für die *purgatio canonica* oder den Reinigungsseid (s. d. Art.) sind nothwendig beim Bischof 12, beim Presbyter 7, beim Diacon 3 Zeugen (c. 12. 19, C. II, q. 5). Beim ehegerichtlichen Scheidungsprozeß wegen Impotenz haben auf beiden Seiten 7 Anverwandte als Zeugen das *juramentum de credulitate* zu beschwören (c. 7, X 4, 15; vgl. d. Art. Eheprozeß IV, 215). Nach übrigens veralteter Verordnung sind zur Verurtheilung eines Cardinalbischofs 72, eines Cardinalpriesters 44 und eines Cardinaldiaconen 27 Zeugen zuzuziehen (c. 2, C. II, q. 4). Endlich müssen zur gerichtlichen Untersuchung eines verdächtigen Privilegs 12 Zeugen aufgebracht werden (c. 4, X 2, 22).

5. Auf die *productio* folgt die *Reception* der Zeugen (*receptio testium*), bestehend in deren Beeidigung und Verhör. Beides soll vom

Richter vorgenommen werden; doch kann Beides, namentlich das Verhör, anderen geeigneten Personen übertragen werden (c. 1, X 2, 21). Die Beeidigung des Zeugen ist nach dem canonischen Rechte eines der wesentlichsten Erfordernisse für die Beweiskraft seiner Aussagen, so daß sie nur im Civilprozeß und in spirituellen Angelegenheiten durch Einverständnis beider Theile erlassen werden kann (c. 3, § 1, C. II, q. 4; c. 20, C. III, q. 9; c. 5. 9. 16. 17. 39. 47. 51, X 2, 20; c. 17. 18, X 5, 1). Dieselbe hat vor deren Vernehmung zu geschehen; die Parteien sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, dabei anwesend zu sein. Gesehlich ist für die näheren Umstände hierbei nichts vorgeschrieben, als daß der Richter zuvor zu wahrheitsgetreuer Aussage ermahne, und daß der Eid abgelegt werde unter ausdrücklicher Berufung auf Gott, unter Vorlage und Berührung des Evangelienbuches; alle anderen Formalitäten sind Uebung, nicht Vorschrift (c. 1, X 2, 21; c. 7, § 3, C. II, q. 1; c. 1, § 3 Clem. 5, 3). Nichtclassische Zeugen sind unter der Mahnung, die Wahrheit sagen zu wollen, zu vernehmen. — Das Verhör ist mit jedem einzelnen Zeugen abgefordert (c. 52, X 2, 20) und abweichend vom ältern Rechte in Abwesenheit der Parteien vorzunehmen. Grundlage bilden dabei die von den Parteien eingebrachten Artikel, doch ist der Richter oder sein Stellvertreter hierin frei. Ueber die generellen Fragen über Personalien u. s. w. hinaus wird er im Specieellen ohne Suggestivfragen bemüht sein, über die entscheidenden Thatfachen bestimmte Aussagen zu erhalten. Aber gesehlich ist der Richter gehalten, den Wissensgrund (*ratio, causa scientiae*) zu erforschen, ob der Zeuge sein Wissen aus eigener Wahrnehmung oder vom Hörensagen habe (c. 3, § 32, C. IV, q. 2, 3; c. 7, § 3, C. II, q. 1). Die Aussage muß auf den zu beweisenden Satz gehen, bestimmt und deutlich sein und auf eigener Wahrnehmung beruhen. Verschieden von den *testes de visu* sind die Zeugen, welche bloß ihr subjectives Fürwahrhalten einer Thatfache (*testes de credulitate*) oder ein Factum vom Hörensagen (*testes de auditu*) bekunden. Ihr Zeugniß hat keine Beweiskraft (c. 7, § 3, C. II, q. 1; c. 15. 17, C. III, q. 9; c. 27. 33, X 2, 20); immerhin können aber die Aussagen von *testes de credulitate* eventuell zu einem Beweise führen, indem sie eine Präsumtion bewirken und so einen Beweis ermöglichen (c. 13, X 2, 19). Das Hörensagen aber ist, wo es sich um nichts Anderes handelt, als um die Constatirung dessen, was Andere gesagt haben (so beim Beweise des unwordenlichen Besizes und auch in Ehesachen, bei Verwandtschaft und Schwägerschaft), vollgültiger Beweis (c. 5. 47, X 2, 20). Nach c. 11, X 2, 19 hat der Richter bezw. ein Notar die Aussagen der Zeugen mit den näheren Umständen genau aufzuzeichnen. Das Protokoll braucht nach canonischem Rechte den Zeugen nicht vorgelesen und von ihnen nicht unter-